

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 40 (139) · Freitag, den 25.05.2012 · Ausgabe 21/2012

www.riedstadt.de

ERWELLER ENTENRENNEN

Samstag
02.06.
18.00 Uhr



Erfelden
Altrheinbrücke

FEUERWEHR ERFELDEN

Der Profi für Ihr Dach

Pappelstraße 13A
65468 Trebur

Telefon: 0 61 47 / 50 16 60

falter-bedachungen@t-online.de

www.dachdecker-falter.de

FALTER

G
m
b
H

DACHDECKER – MEISTERBETRIEB

- Alle Dacharbeiten/Reparaturservice
- Dachbau und Umbauten • Aufstockungen
- Wohnraumerweiterung • Bauantrag • Energieberatung

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Badesaison startet vor Pfingsten

Die beiden Schwimmbäder in Crumstadt und Goddelau öffnen am kommenden Samstag (26.) erstmals in der neuen Saison. An den seither üblichen Öffnungszeiten wird sich dabei nichts ändern.

Sie sind montags von 11:00 bis 20:00 Uhr, an allen übrigen Tagen von 10:00 bis 20:00 Uhr. Kassenschluss und letzter Einlass ist generell um 19:30 Uhr.

Mit der Öffnung der Freibäder entfällt der bisherige Vorverkauf für Familien- und Dauerkarten im Rathaus.

Sämtliche Eintrittskarten sind dann ausschließlich direkt an den Schwimmbadkassen erhältlich. Elektronisch lesbare Dauer- und Familienkarten sind für die drei Riedstädter Badeeinrichtungen (Freibäder Goddelau und Crumstadt sowie Riedsee bei Leeheim) gültig.

Nach einem Beschluss des Stadtparlaments werden die Eintrittspreise in diesem Jahr geringfügig erhöht. Dauerkarten für Erwachsene kosten nunmehr 45 Euro (seither 40 Euro).

Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr zahlen 25 Euro (20 Euro).

Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und behinderte Kinder bis zum 18. Lebensjahr (mind. 50 % Behinderung) sowie Kinder und Jugendliche mit einem Riedstädter Stadtpass haben freien Eintritt.

Sofern behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, hat auch diese Person freien Eintritt.

Geld sparen können Eltern oder Alleinerziehende mit den so genannten Familienkarten. Diese personengebundenen Eintrittskarten kosten pro Erwachsenen 27 Euro (seither 25 Euro) und pro Jugendlichen 12 Euro (seither 10 Euro) - insgesamt jedoch nicht mehr als 90,00 Euro pro Familie (seither 80 Euro).

Dauerkarten gelten für die gesamte Badesaison bis mindestens 2. September 2012.

Beim Kauf von ermäßigten Dauer- bzw. Familienkarten sollten die notwendigen Nachweise (Schüler-, Studenten- oder Behindertenausweise) vorgelegt werden. Für die Erst- oder Neuausstellung von Dauer- bzw. Familienkarten wird eine Gebühr von 3 Euro fällig.

Der Naturbadesee Riedsee bei Leeheim ist von der Stadt verpachtet und bereits in Betrieb. Dauerkarten für die Badesaison 2012 sind auch direkt bei der Riedsee GmbH an der Kasse zu erhalten - sie gelten jedoch ausschließlich für den Riedsee.

Familiennachrichten

Bekanntgabe von Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen und Begründung von Lebenspartnerschaften von Einwohnern Riedstadts, mit deren Veröffentlichung die Beteiligten einverstanden sind.

Stadtteil Crumstadt

Geburten

Am 9. Mai 2012 in Seeheim-Jugenheim:
Jason Grüll, Sohn von Claudia Maria Grüll, geb. Freischlag und Martin Thomas Grüll, wohnhaft in Riedstadt, Brunnenstraße 3

Stadtteil Erfelden

Eheschließungen

Am 19. Mai 2012 in Riedstadt:
Nemanja Radonjic und Marijana Skacic, beide wohnhaft in Riedstadt, Elisabeth-Langgässer-Weg 11

Stadtteil Goddelau

Geburten

Am 24. April 2012 in Groß-Gerau:
Saqib Ahmad, Sohn von Mubarika Ahmad, geb. Bibi und Irshad Ahmad, wohnhaft in Riedstadt, Moselstraße 27

Stadtteil Leeheim

Geburt

Am 28. April 2012 in Groß-Gerau:
Hala Ahmad, Tochter von Amtul Hayee Ahmad und Muhammad Naeem Ashraf, wohnhaft in Riedstadt, Schusterwörthstraße 44

Stadtteil Wolfskehlen

Eheschließungen

Am 16. Mai 2012 in Weiterstadt:
Markus Dalko und Daniela Petra Maier, beide wohnhaft in Riedstadt, Kleinstraße 27

Am 19. Mai 2012 in Riedstadt:

Achim Schmidt und Elena Ooppelcz, geb. Bodnar, beide wohnhaft in Riedstadt, Saarstraße 1

Am 19. Mai 2012 in Riedstadt:

Volker Günther Jung und Brigitte Tataridou, beide wohnhaft in Riedstadt, Albert-Schweitzer-Straße 7

Zur ortsüblichen Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Bebauungsplan „Im Sand und Im Sand II“ 2. Änderung In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat die im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Sand und Im Sand II“ 2. Änderung in ihrer Sitzung am 10.05.2012 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2
(Industriepark Region Trier)

Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240,
Fax: 0 65 02 - 91 47-250

Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de

Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreislise. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen oder Störung des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren

redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren

Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen

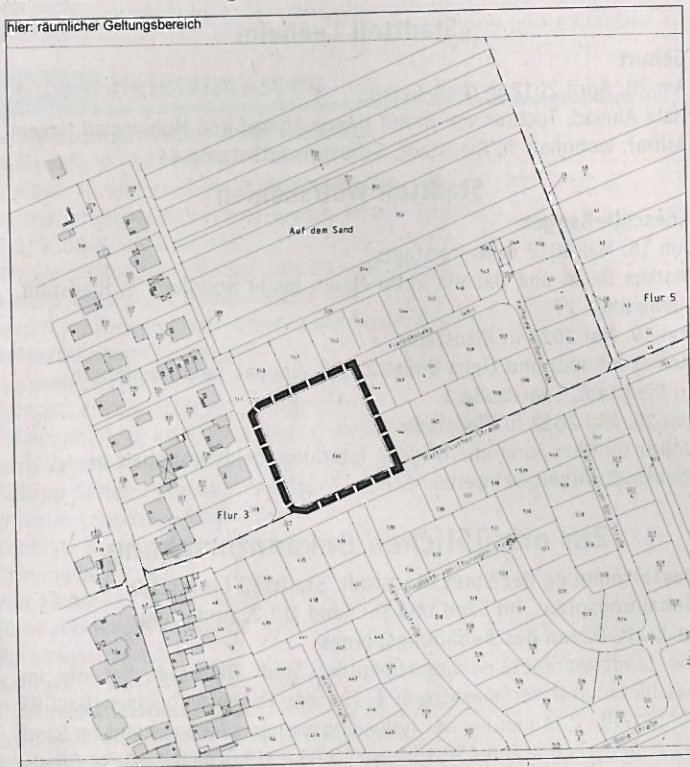


des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 18.05.2012
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

hier: räumlicher Geltungsbereich



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan „Bahnstraße 5-9“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 10.05.2012 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan „Bahnstraße 5-9“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Erfelden, Flur 1, die Flurstücke Nr. 374/2, 374/1 und 373. Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 BauNVO.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 25.05.2012
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

POLIZEI-BERICHTE

POL-DA: Riedstadt-Crumstadt: Hoher Arbeitsaufwand bei Einbruch in Vereinsheim / keine Beute

Riedstadt-Crumstadt (ots) - Einen hohen Aufwand betrieb ein Einbrecher in der Nacht von Sonntag auf Montag (13./14.05.) um in die Räumlichkeiten des Tennisclubs Crumstadt zu gelangen. Um das Vereinsheim zu erreichen musste der Unbekannte Türen aufhebeln, einen Zaun überwinden und ein Vorhängeschloss knacken. Im Objekt durchsuchte der Täter Schränke und Schubladen. Der Einbrecher verließ den Tatort ohne Beute. Er verursachte einen Schaden von etwa fünfhundert Euro. Hinweise zu verdächtigen Personen oder Fahrzeugen nimmt die Dezentrale Ermittlungsgruppe der Polizeistation in Gernsheim unter der Rufnummer 06258/93430 entgegen.

POL-DA: Riedstadt-Goddelau: Einbruch in Klinik

Riedstadt-Goddelau (ots) - Am Wochenende, im Zeitraum von Freitagabend bis Montagfrüh (11./14.05.) bereicherten sich Unbekannte in einer Klinik der Phillipsanlage. Sie hebelten ein Fenster auf und öffneten mehrere Schränke in einem Büroraum. Das Bargeld der Kaffeekasse wurde mitgenommen. Konkrete Hinweise auf Tatverdächtige liegen bisher nicht vor. Die Dezentrale Ermittlungsgruppe der Polizeistation in Gernsheim unter der Telefonnummer 06258/93430 ist für Hinweise zu verdächtigen Personen dankbar.

In eigener Sache

Wenn Sie keine „Riedstädter Nachrichten“
bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung der „Riedstädter Nachrichten“ nimmt die MvG Zeitungsvertrieb GmbH entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-710 oder -713.

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:
service@mvg-zeitungsvertrieb.de